

Objektive Zurechnung

Der tatbestandliche Erfolg ist dem Täter nur dann objektiv zurechenbar, wenn er durch sein Verhalten ein **rechtlich relevantes Risiko geschaffen** hat, das sich in seiner konkreten Gestalt im **Erfolg realisiert** hat.

1. Fallgruppe: Keine Schaffung eines rechtlich relevanten Risikos

Erlaubtes Risiko

Verhaltensweisen, welche den von der Gesellschaft vorgegebenen Toleranzbereich des Risikos nicht überschreiten (sozialadäquat), sind nicht objektiv zurechenbar.

Beispiel: A und B zeugen C, der im Erwachsenenalter einen Mord begeht.

Mangelnde Beherrschbarkeit

Geschehensabläufe, die nicht mehr im beherrschbaren Machtbereich des Normadressaten liegen, sind nicht objektiv zurechenbar.

Beispiel: A schickt B in den Park. B hofft, dass A dort vom Blitz getroffen wird, was auch wirklich passiert.

Risikoverringerung

Verhaltensweisen, durch welche eine drohende Verletzung von Rechtsgütern, ausgehend von einer nicht vom Normadressat geschaffenen Gefahr, vermindert wird, sind, sofern sich die Verhaltensfolgen ausschließlich auf dasselbe Opfer beziehen, nicht objektiv zurechenbar.

Beispiel: A sieht B auf dem Gleis liegen, während ein Zug angefahren kommt. A zieht B weg, schafft es jedoch nicht, seinen Körper vollständig vom Gleis zu entfernen – ein Arm wird stark verletzt.

2. Fallgruppe: Keine Realisierung des Risikos im konkreten Erfolg

Atypische Kausalverläufe

Geschehensabläufe, die nach allgemeiner Lebenserfahrung und dem gewöhnlichen Lauf der Dinge nicht zu erwarten sind (Werk des Zufalls), sind atypisch und somit nicht objektiv zurechenbar.

Beispiel: A sticht B ein Messer in den Bauch. B wird ins Krankenhaus gefahren, wo Sanitäter C plötzlich einen Herzinfarkt bekommt, die Trage mit B fallen lässt und dieser die Treppe herunterstürzt und stirbt.

Abwandlung: Wird der Fahrer des Sanitätsautos aufgrund notwendiger zu hoher Geschwindigkeit in einen Unfall verwickelt, an dem B stirbt, so ist A der Tod objektiv zurechenbar, da dies nicht außerhalb der allgemeinen Lebenserfahrung liegt.

Schutzzweck der Norm

Pflichtwidrige Verhaltensweisen, die gegen eine Norm verstoßen, welche jedoch andere tatbestandsmäßige Erfolge verhindern will als die konkret entstandenen, sind nicht objektiv zurechenbar.

Beispiel: A und B fahren ohne Licht nachts auf der Landstraße mit dem Fahrrad. C, der weder A noch B sieht, erfasst A mit seinem Auto, worauf dieser stirbt.

→ Die Beleuchtungspflicht dient nicht dazu, dass andere (hier der A) angestrahlt werden sollen. Eine Strafbarkeit des B wegen fahrlässiger Tötung des A entfällt.

Pflichtwidrigkeitszusammenhang

Pflichtwidrige Verhaltensweisen, die zu einem tatbestandlichen Erfolg führen, der auch durch pflichtgemäßes Verhalten eingetreten wäre, sind nicht objektiv zurechenbar.

Beispiel: A fährt nachts betrunken mit überhöhter Geschwindigkeit Auto und überfährt den plötzlich auf der Straße laufenden, betrunkenen B, der daraufhin stirbt.

Freiverantwortliche Selbstschädigung oder -gefährdung des Opfers

Verhaltensweisen, die nur zusammen mit einer freiverantwortlichen (1) Selbstschädigung oder (2) Selbstgefährdung eines Opfers den tatbestandlichen Erfolg realisieren, sind nicht objektiv zurechenbar.

Beispiel: A verkauft B regelmäßig Drogen. B, der eine Überdosis von diesen einnimmt, stirbt.

Eigenverantwortliches Dazwischentreten eines Dritten

Verhaltensweisen, deren Erfolgseintritt erst durch das eigenverantwortliche Handeln eines Dritten, welches an das vorher geschaffene, rechtlich relevante Risiko anknüpft, realisiert wird, sind nicht objektiv zurechenbar.

Beispiel: A schlägt B auf der Straße, worauf B verletzt dort liegen bleibt. C, der B hasst, nutzt die Gelegenheit und tötet den geschwächten B.

→ C schafft damit ein völlig neues, selbstständiges Risiko, welches dem A nicht zugerechnet werden kann. Es liegt mehrstufige Kausalität vor.